

## Einführung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertrags.

## Garantie / Gewährleistung / Haftung

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Anfertigung verpflichtet. Die Schuhmacherei Simme garantiert 2 Jahre auf Schäden an Klebung, Nähten und Material, ausgenommen Verschleiß und/oder unsachgemäße Behandlung. Ausgenommen sind ebenso Oberleder oder andere Materialien, die nicht von der Schuhmacherei Simme angeboten wurden, sondern auf Wunsch des Auftraggebers zur Anfertigung genutzt wurden. Die Schuhmacherei Simme bemüht sich, den Schuh, so wie in der Auftragsbestätigung dargestellt, hinsichtlich Form, Schaftmodell und Farben nach den Wünschen des Auftraggebers zu gestalten. Es wird nach den Maßen des Kundenfußes gearbeitet. Die Schuhmacherei Simme garantiert nicht dafür, dass der Schuh dem Auftraggeber nach Fertigstellung gefällt oder als besonders gut passend empfunden wird.

Die Schuhmacherei Simme haftet nur für Mängel am hergestellten Werk. Der in der Auftragsbestätigung genannte Preis beinhaltet bis zu 3 Anproben und Änderungen. Weitere Extras oder Änderungen, die nicht durch fehlerhafte Arbeit der Schuhmacherei Simme verursacht sind, sind kostenpflichtig.

## Lieferzeit

Der in der Auftragsbestätigung und/oder ein mündlich genannter Liefertermin kann bis zu 8 Wochen überschritten werden. Die Lieferzeit beginnt mit Datum der Unterschrift des Auftraggebers und zusätzlich mit dem Geldeingang des vereinbarten Zahlungsbetrages. Durch die im vereinbarten Preis enthaltenen Änderungen kann sich der vereinbarte Liefertermin um bis zu 4 Wochen verlängern. Sollten darüberhinaus weitere, kostenpflichtige Änderungswünsche bestehen, kann erst nach Kenntnis über Art und Umfang ein neuer, verbindlicher Liefertermin genannt werden.

## Eigentum

Alle Materialien und Formwerkzeuge (Maß- oder Mietleisten) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Schuhmacherei Simme. Mietleisten sind und bleiben auch nach der vollständigen Bezahlung Eigentum der Schuhmacherei Simme. Maßleisten gehen nur dann in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn dies auf der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Schuhmacherei Simme verpflichtet sich, die Formwerkzeuge noch 3 Jahre nach Erfüllung des Auftrags aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Eigentumsanspruch des Auftraggebers, ohne dass die Schuhmacherei Simme den Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt darüber gesondert informieren muß. Die Schuhmacherei Simme kann den Maßleisten dann gegebenenfalls für andere Kunden umarbeiten.

## Rücktritt

Beide Parteien können den Auftrag jederzeit kündigen. Bei Rücktritt sind Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichtet, die voneinander erhaltenen Leistungen zurückzugewähren. Die bis dato erbrachte Leistung, sowie zur Fertigstellung im Auftrag des Kunden gekaufte Materialien, soweit sie nicht anderweitig verwendbar sind, werden mit den bis dato geleisteten Zahlungen verrechnet.

## Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.